

Vergütungsvereinbarung für stationäre Hospize in Brandenburg

auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Abs. 1 Satz 4 SGB V
über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität
der stationären Hospizversorgung vom 13.03.1998
in der Fassung vom 14.04.2010

Zwischen dem Träger **Evangelischer Verein „Auf dem Drachenkopf“ e. V.
Georg-Herwegh-Straße 18
16225 Eberswalde**

der Einrichtung **Hospiz am Drachenkopf
Erich-Mühsam-Straße 17
16225 Eberswalde**

- nachfolgend Hospiz genannt -

und

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

dem BKK-Landesverband Mitte
Siebstraße 4, 30171 Hannover

der IKK Brandenburg und Berlin

der Knappschaft
Regionaldirektion Cottbus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse Hoppegarten

und den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Vergütung - tagesbezogener Bedarfssatz - nach § 7 der Rahmenvereinbarung.

§ 2
Tagesbezogener Bedarfssatz

- 1) Der tagesbezogene Bedarfssatz inklusive der Investitionskosten beträgt
vom 01.01. bis 31.12.2014 **248,07 €**,

Der tagesbezogene Bedarfssatz für die Versorgung der Patienten deckt alle Leistungen des Hospizes bei leistungsfähiger und wirtschaftlicher Betriebsführung ab. Dies schließt auch die Aufwendungen für die Betriebsverwaltung und die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Investitionskosten ein.

- 2) Die ärztliche Behandlung, Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie die spezialisierte ambulante Palliativversorgung werden im Rahmen der §§ 28, 31, 32 und 37b SGB V übernommen; sie gehen nicht in die Kalkulation des Bedarfssatzes ein.
- 3) Bei der Festsetzung des tagesbezogenen Bedarfssatzes nach Abs. 1 wurde eine jahresdurchschnittliche Belegung von 80 % zugrunde gelegt.

§ 3
Leistungen der Kranken- und Pflegekasse

- 1) Die Krankenkasse zahlt den nach § 39 a Abs. 1 SGB V festgesetzten Zuschuss zur stationären Hospizversorgung.
- 2) Zuschussfähig im Sinne des § 39 a Abs. 1 SGB V sind 90 v. H. des tagesbezogenen Bedarfssatzes nach § 2 Abs. 1 vom 01.01. bis 31.12.2014 **223,26 €**
- 3) 10 v. H. des tagesbezogenen Bedarfssatzes sind durch das Hospiz in Form von Spenden, ehrenamtlicher Mitarbeit, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen aufzubringen.
- 4) Der zuschussfähige tagesbezogene Bedarfssatz errechnet sich wie folgt:

2014

Bedarfssatz	246,20 €
Investitionskosten	1,87 €
Tagesbezogener Bedarfssatz	248,07 €
Eigenanteil des Hospizes	
10 % des tagesbezogenen Bedarfssatzes	24,81 €
Zuschussfähiger tagesbezogener Bedarfssatz	223,26 €

Der zuschussfähige tagesbezogene Bedarfssatz stellt die Obergrenze der Rechnungsstellung des Hospizes gegenüber den Krankenkassen dar und darf unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger den zuschussfähigen tagesbezogenen Bedarfssatz nach Abs. 2 nicht überschreiten.

- 5) Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen übernehmen die Pflegekassen gemäß § 43 SGB XI die Kosten für die stationäre pflegerische Versorgung im Hospiz.
- 6) § 8 Abs. 2 des Versorgungsvertrages ist zwingend zu berücksichtigen.

§ 4

Personalmindestvorhaltung

Die Mindestpersonalvorhaltung beträgt 11,29 VK bei 9 Plätzen. Die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) ist mit 1,00 VK berücksichtigt.

Die Fachkraftquote beträgt 80% bei folgender Berechnungsbasis: alle Pflegekräfte, inkl. PDL, außer Sozialarbeiter.

§ 5

Nachweise

Jeweils zum 30.09. des Jahres ist ein Personalnachweis entsprechend dem vereinbarten Muster zu übersenden.

Die Auslastung des Hospizes sowie die Belegungstage sind durch Quartalsbögen entsprechend dem vereinbarten Muster nachzuweisen.

§ 6

Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung erstreckt sich auf einen Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Vereinbarung bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Vereinbarung weiter.

Berlin 23.12.2013

Evangelischer Verein
Auf dem Drachenkopf e.V.
Georg-Horwegh-Str. 18
D-16225 Eberswalde
Tel.: 03334 / 38 73 810

Träger des Hospizes

BKK-Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin-Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft
Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg -